

14. Sanitärtechnisches Symposium

**Rechtliche Umsetzung der TrinkwV 2012 und
Richtlinien für Trinkwasser-Installation**

**TrinkwV
DIN EN 806
DIN 1988**

Dr. Sandra Herrig
Rechtsanwältin

Kurfürstendamm 150
10709 Berlin

Telefon: 030/ 820 966-0 Fax: 030/ 820 966-33

E-Mail: kanzlei@raherrig.de

www.raherrig.de

Warum beschäftigen wir uns mit Trinkwasser ?

**Die Erde ist zwar zu 2/3 mit Wasser
bedeckt, aber weniger als 1 % des
gesamten Wassers stehen als Wasser
zum Trinken zur Verfügung**



Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel - es kann durch nichts ersetzt werden



Verbraucherbewußtsein wird kritischer



Verbraucher informieren sich und wissen recht gut Bescheid

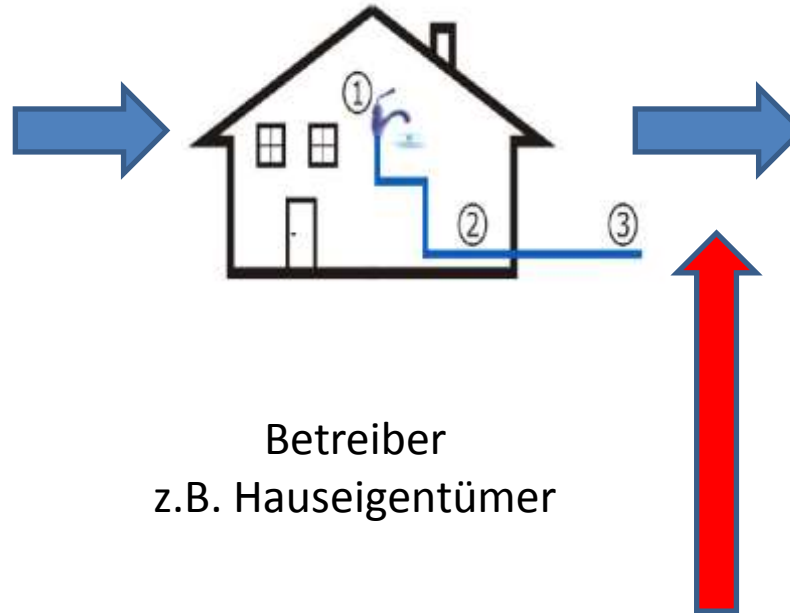


Leichte Möglichkeit der Information für Verbraucher

Wer ist beteiligt ?



WVU



Betreiber
z.B. Hauseigentümer

Verbraucher

Dazwischengeschaltet: Architekt, Fachingenieur und Sanitärunternehmen

Wer ist Betreiber ?

Definition:

Betreiber einer Anlage ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über ihren Betrieb ausübt und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen kann



es kommt nicht darauf an, wer Eigentümer ist

für die maßgebliche tatsächliche Verfügungsgewalt über deren Betrieb ist die Eigentümerstellung nicht entscheidend
(BGH, Urteil 14.07.1988, III ZR 225/87)



es kommt darauf an, wer die mit der Unterhaltung verbundenen **rechtlichen und tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten** hat



alle Rohrleitungen, Apparate und Armaturen zur Trinkwasserversorgung innerhalb einer Immobilie vom Übergabepunkt des Versorgungsunternehmens bis zur Verbraucherzapfstelle = TRWI, § 3 Nr. 3

Änderung Trinkwasserverordnung 2011/2012

Begründung des Gesetzgebers:

- Verankerung neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse
- und der **Gesundheits- und Verbraucherschutz** soll weiter verbessert werden

Gesetzeszweck:

- Sicherung der hohen Qualität des Trinkwassers in Deutschland, vgl. § 1

TrinkwV:

„Zweck der Verordnung ist es, die **menschliche Gesundheit** vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften **zu schützen.**“

Zielsetzung:

Wahrung und nach Möglichkeit Steigerung des hohen Qualitätsstandards des Trinkwassers

Wichtige Änderungen der TrinkwV 2012

- ➔ **§ 14 Abs. 3** Frist zur Untersuchung der TRWI bis 31.12.2013
- ➔ **§ 14 Abs. 2** Frist zur Untersuchung gewerblicher Anlagen nur alle 3 Jahre
- ➔ **§ 16 Abs. 7** Untersuchungsergebnisse sind dem GA nur auf Verlangen vorzulegen
- ➔ **§ 3 Ziff. 10** Definition der Vermietung als gewerbliche Tätigkeit
- ➔ **§ 3 Ziff. 12** Definition des Begriffs Großanlage
- ➔ **§ 13** Wegfall Anzeigepflicht für Großanlagen
- ➔ **§ 9 Abs. 8** Handlungspflicht für Betreiber bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes Legionellen
- ➔ **§ 17** Neuregelung Materialeinsatz
- ➔ **§ 17 Abs. 2** Betreiberverantwortung für regelkonformen Materialeinsatz

Begrifflichkeiten

Worüber sprechen wir ?

Begrifflichkeiten Wasserversorgungsanlagen in § 3 Ziff. 2 a-f

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| a) zentrale Wasserwerke | > 10 m ³ /Tag > 50 Personen |
| b) dezentrale Wasserwerke | < 10 m ³ /Tag < 50 Personen |
| c) Kleinanlagen zur Eigenversorgung | < 10 m ³ /Tag < 50 Personen |
| d) mobile Versorgungsanlagen | an Bord von Land-,Wasser-,Luftfahrzeugen, mobile
Schank- und Verkaufsstände |

e) Ständige Wasserverteilung

Anlagen der TRWI aus denen TrinkW aus Anlagen (a, b) an Verbraucher abgegeben wird



also die Hausinstallation

f) Zeitweise Wasserverteilung

§ 4 TrinkwV Allg. Anforderungen

(1) Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung **mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.**

Mindestens geschuldet

Der Sanitärinstallateur schuldet dem Bauherrn eine Trinkwasserinstallation, die das Wasser **nicht derart nachteilig verändert**, dass es nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

OLG Dresden, Urteil v. 17.07.2002 AZ: 11 U 878/01

Neuregelung § 9 Maßnahmen des Gesundheitsamtes

Bei Nichteinhaltung von Grenzwerten
§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2

Bei Nichterfüllung von Anforderungen
§ 5 Abs. 1 u. 4 und § 6 Abs. 1

Nichteinhaltung von technischen
Maßnahmewerten, § 7 Abs.1, § 14 Abs.1



GA **muß** bei öffentl. Tätigkeit tätig werden
bei nichtöffentl. Tätigkeit **Ermessen**



Maßnahmen: § 9 Abs. 7 Ziff. 1, 2
betriebs-, verfahrens- u/o –bautechnische



Betreiber muß tätig werden, § 9 Abs. 8
GA nur Kontrollbefugnis



Maßnahmen: § 16 Abs. 7
Ortsbesichtigung, Gefährdungsanalyse
Prüfung ob a.R.d.T. eingehalten

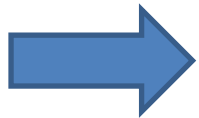
Neuregelung § 14

Untersuchungspflichten

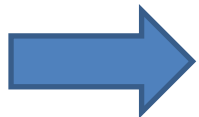
Betreiberpflicht (der U oder sonstige Inhaber)

§ 14 Abs. 3 gilt

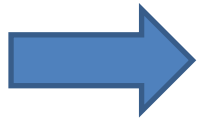
- für TrinkWA gem. § 3 Nr. 2 d, e (ständige Wasserverteilung),
- in der sich eine Großanlage zur TrinkwErwärmung befindet
- in der es zur Vernebelung des Trinkw kommt (Duschen u.ä.)
- sofern TrinkW im Rahmen gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit abgegeben wird



Untersuchung an mehreren repräsentativen Probennamestellen auf Parameter **Legionellen**



bei gewerblicher - nicht öffentl. - Abgabe TrinkW mind. **alle 3 Jahre**
bei öffentlicher Abgabe TrinkW **einmal jährlich**
Erstuntersuchung bis 31.12.2013



Untersuchung muss nach den a.a.R.d.T erfolgen (DVGW-Arbeitsblatt W 551)

Neuregelung § 16 Abs. 7

Betreiberpflicht

„(7) Wird dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e bekannt, dass der in der Anlage 3 Teil II festgelegte **technische Maßnahmewert überschritten** wird, hat er **unverzüglich**

1. **Untersuchungen** zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der **Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik** einschließen,
2. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber **teilen** dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihnen ergriffenen Maßnahmen **mit**. Zu den Maßnahmen nach Satz haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber **Aufzeichnungen** zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben nach Abschluss der Maßnahme nach Satz 1 Nummer 3 **zehn Jahre** lang verfügbar zu halten und dem **Gesundheitsamt auf Anforderung** vorzulegen. Bei der Durchführung von Maßnahmen (...)haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten.

Neuregelung § 17 - Materialauswahl

§ 17 Abs. 1



neu: auch der Betreiber ist für die Einhaltung der a.a.R.d.T im Rahmen des Betriebs verantwortlich

(1) Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zu planen, zu bauen und zu betreiben.

§ 17 Abs. 2



neu: auch der Betreiber ist für die Materialauswahl verantwortlich

„(2) Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder **Verteilung von Trinkwasser** verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht

1. Den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
2. Den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder
3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik **unvermeidbar** ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen.“

Pflichten für Planer und SHK-Betrieb

Öffentlich- rechtliche Pflichten

- **ö-r Bauvorschriften**
- **§ 17 Abs. 1 TrinkwV i.V. m. aaRdT**
- **§ 12 AVBWasserV i.V.m.
aaRdT**

Zivilrechtliche Pflichten

- **Pflichten aus dem Werkvertrag**
- **Pflichten aus Gesetz
(z.B. TrinkwV, IfSG, AVB)**
- **Anerkannte Regeln der Technik**

Öffentlich-rechtliche Pflichten für Planer und SHK-Betrieb

§ 17 TrinkwV: Materialauswahl

§ 12 (AVBWasserV)

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den

anerkannten Regeln der Technik

errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das **Wasserversorgungsunternehmen oder** ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens **eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

**Rechtsfolge
bei Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Pflichten**

Ahndung durch die zuständige Behörde als

Ordnungswidrigkeit, Straftat

Rechtsfolge: Bußgeld, Geldstrafe

Zivilrechtliche Pflichten für Planer und SHK-Betrieb

Werkvertrag zwischen AG (Bauherr) und Planer oder SHK Betrieb



Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

z.B.

TrinkwV

IfSchG

AVBWasserV

Berücksichtigung der Normen und Anerkannten Regeln der Technik

DIN 1988-100

Vorgaben zum Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwasserqualität

DIN 1988-200

DIN 1988-200 i.V. mit DIN EN 806-2: Trinkwasser-Installationen (geschlossenes System) in Gebäuden und auf Grundstücken.

Mastab für Planungsgrundlagen und die für die Errichtung der Anlagen geeigneten Bauteile, Apparate und Werkstoffe

Die Trinkwasser-Installation ist so zu planen und **auszuführen, dass an allen Entnahmestellen Trinkwasserqualität nach der TrinkwV eingehalten wird**

DIN 1988-300

Rohrdurchmesser

DIN 1988-500

Druckerhöhungsanlagen

DIN 1988-600

TRWI i.V.m. Brandschutzanlagen

DIN EN 1717

Vorgaben zum Schutz des TW vor Verunreinigung in TRWI und allg. Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Verunreinigungen durch Rückfluss

DIN EN 806

**Teil 1, Teil 2,
Teil 4, Teil 5**

**DVGW Arbeitsblätter
W 551**

**Trinkwassererwärmungs- und TWleitungsanlagen
Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb, Sanierung von TRWI**

BUNDESGERICHTSHOF

Merksatz: Pflichtverstoß bei Nichtbeachtung von einschlägigen DIN-Normen (AZ: -VIII ZR 344/03-)

Zur näheren Bestimmung der zu beachtenden erforderlichen Sorgfalt kann sowohl auf Rechtsvorschriften als auch auf **technische Regeln**, wie zum Beispiel **DIN-Normen**, zurückgegriffen werden.

OLG Koblenz, Urteil vom 18.11.2009, AZ: 1 U 491/09

Die Einhaltung der a.R.d.T. sind Mindestanforderungen für die Sorgfaltspflichten

DVGW Arbeitsblatt W 551

Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen

Die Bestimmungen dieses Fachverbandes genießen hohes Ansehen und gelten (ähnlich wie DIN-Normen) als eine schriftliche Fixierung der anerkannten Regeln der Technik

OLG Köln Urteil 14.02.2008 Az: 12 U 121/03

Bei Trinkwassererwärmungsanlagen sind zur Legionellenvorsorge die Regeln des DVGW Arbeitsblattes W 551 zu beachten.

LG Berlin, Urteil 02.06.008 Az. 12 U 121/03

Pflichten für Betreiber der TRWI

Öfftl.- rechtliche Pflichten

- **Gesetzliche Pflichten,
LKrHV, HeimG, IfSG, ArbeitsstVO**
- **§ 23 IfSG i.V. m. RKI-Richtlinie**
- **Untersuchungspfl TrinkwV**
- **Betriebspflicht TrinkwV**
- **§ 12 AVBWasserV**

Zivilrechtliche Pflichten

- **Pflichten aus Nutzungsv**
- **Pflichten aus Gesetz
z.B. TrinkwV, IfSG, AVB**
- **Verkehrssicherungspflicht**
- **a.R.d.T.**

Zivilrechtliche Pflichten für Betreiber

Vertrag Betreiber der TRWI mit dem Nutzer/Verbraucher



Zivilrechtliche Pflichten für Betreiber

Verkehrssicherungspflicht des Betreibers aus Gesetz, Anordnungen, techn. Regeln

löst bei Verletzung eines SchutzG auch zivilrechtl.
SchE-Haftung aus gem. § 823 Abs. 2 BGB

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Verkehrssicherungspflichten sind nicht gesetzlich geregelt, sie sind von der Rechtsprechung entwickelt worden. Die Rechtsprechung besteht aus einer umfangreichen Einzelfallrechtsprechung.




Verkehrssicherungspflichtig ist, wer eine **Gefahrenquelle schafft** oder unterhält oder eine Sache beherrscht, die für Dritte gefährlich werden kann, oder wer gefährliche Sachen dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt

Nach der Rechtsprechung des BGH ist Voraussetzung für die Annahme einer Verkehrssicherungspflicht, dass sich **vorausschauend** für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit einer **Schädigung von Rechtsgütern anderer** ergibt (BGH 06.02.2007 - VI ZR 274/05).

Verkehrssicherungspflicht des Betreibers aus Gesetz

Schutzgesetze sind:

z.B. TrinkwV, AVBWasserV, IfSG, KHygVO, HeimG, ArbStättV

- **Untersuchungspflicht**  **§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 e**
Periodische Untersuchung auf Legionellen in
Großanlagen TWW gem. a.R.d.T. § 3 Abs.1 Nr. 2 ,
sofern TWW im Rahmen einer gewerbl. oder
öff. Tätigkeit in Aerosolform abgegeben wird
§ 16 Abs. 3
Besondere Handlungspflicht; Voraussetzung: Trinkwasser wird in der
TRWI verändert, so dass es nicht mehr den Parametern der TrinkwV
entspricht. Verpflichtung trifft UsI der WV gem. § 3 Abs.1 Nr. 2 e
- **Hygienepflicht**  **Hygiene gehört zum beherrschbaren Bereich,**
vgl. Rspr. BGH, KG
- **Wartungspflicht**  **mind. Wartung der TRWI gem. DIN EN 806, Teil 5,**
VDI 6023

Rechtsfolge einer Pflichtverletzung

im Zivilrecht

Schadenersatz

Vertragliche Grundlage für die zivilrechtliche Haftung

Werkvertrag zwischen
AG und Planer oder
SHK Betrieb

Vertrag zwischen
Betreiber der TRWI
und dem Nutzer

Haftungsgrundlage

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht** aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz** des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Rechtsfolge im Zivilrecht ist Schadenersatz !

§ 280 Schadensersatz wegen
Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet

§ 249 BGB - Schadensersatz

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Verstoß gegen DIN-Normen ist grobe Fahrlässigkeit

Wasserrohrverlegungen sind generell besonders gefahrenträchtig und erfordern deshalb besondere Sorgfalt.

Ein Verstoß gegen die einschlägigen DIN-Normen ist grob fahrlässig.

(OLG Celle, Urteil vom 30.11.2011 - 14 U 88/11)

Deliktische Haftung

§ 823 BGB

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig **das Leben, den Körper, die Gesundheit**, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich** verletzt, ist dem anderen zum **Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet
- 2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den **Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz** verstößt.

**Die TrinkwV ist Schutzgesetz i.S.d.
§ 823 Abs. 2 BGB**

Leitsatz:

**Trinkwasserverordnung als Schutzgesetz –
zu den Pflichten des Inhabers einer Wasserver-
sorgungsanlage**

BGH 25.01.1983 VI ZR 24/82

Anerkannte Regeln der Technik Kurzdefinition

Von der Mehrheit der Fachleute anerkannte, wissenschaftlich begründete, praktisch erprobte und ausreichend bewährte Regeln zum Lösen praktischer Aufgaben.

Beachte:

Zur a.R.d.T. wird ein Baustoff oder eine Verfahrensweise, wenn sie überwältigende **technische Anerkennung** genießt und sich in der **Praxis hinreichend bewährt** hat und nicht durch Aufnahme in ein technisches Regelwerk.

(Ingenstau-Korbion, VOB, 17.Aufl., VOB/B § 4 Nr. 2 Rz. 43)

Rechtsprechung

einzelne Beispiele

einzelne Beispiele

Bundesgerichtshof verschärft die Haftung bei Hygienemängeln

Hygiene zählt nach Auffassung des BGH zu den voll beherrschbaren Risiken, d. h. Hygiene ist grundsätzlich regelbar, sowohl durch schriftliche Vorgaben als auch in ihrer Umsetzung.

(BGH VI ZR 158/06 und VI ZR 118/06)

Vermieterhaftung Mangel: Legionellen im Trinkwasser

Ein Mieter zog sich in seiner Wohnung eine schwere beidseitige Legionellenpneumonie zu.

Eine erhöhte Konzentration von Legionellen im Trinkwasser des Mehrfamilienhauses konnte durch das GA nachgewiesen werden

LG hat den Vermieter zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt.

Vermieter hätte zur Risikominimierung die Trinkwasserinstallation inspizieren und warten müssen.

LG Saarbrücken, Urt. v. 11.12.2009, Akz. 10 S 26/08

**Kammergericht zur
Konkretisierung der Betreiberpflichten**

KG Urteil vom 8.12.2010 - 11 U 44/09 -

„Legionellenurteil“ des KG 11 U 44/09

Der Pflegeheimbewohner muss nicht hinnehmen, dass das Pflegeheim im Sinne eines Alles-oder-Nichts-Denkens jegliche Kontrollen und Vorsorgemaßnahmen unterlässt, nur weil eine Legionellenkontamination und –infektion ohnehin nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Aus der Sicht des Verstorbenen formuliert:

Wer sich als älterer Mensch in ein Pflegeheim begibt, darf erwarten und sich darauf verlassen, dass das Pflegeheim alle erforderlichen Kontrollen anstellt und Maßnahmen ergreift, um wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Legionelleninfektion so weit wie möglich zu reduzieren.

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Fragen ????

